OÖ. LANDESVERWALTUNGSGERICHT

4021 L / Volksgartenstraße 14
Telefon: +43 732 7075-18004
Fax: +43 732 7075-218018
E-Mail: post@lvwg-ooe.gv.at / www.lvwg-ooe.gv.at
DVR: 4011090

Geschäftszeichen:

LVwG-770017/2/MB/BR

Datum:

Linz, 24. April 2018

Das Landesverwaltungsgericht Oberösterreich fasst durch seinen Richter Dr. Brandstetter über die Säumnisbeschwerde des D A, geb. x, vertreten durch VertretungsNetz - Sachwalterschaft, vertreten durch Rechtsanwalt Mag. T L, S, S, wegen Verletzung der Entscheidungspflicht durch die Bezirkshauptmannschaft L-L betreffend den Antrag vom 3. Juli 2015 auf Verlängerung der Urkunde „Daueraufenthalt – EU“ den

B E S C H L U S S

I. Die Beschwerde wird als unzulässig zurückgewiesen.

II. Gegen diesen Beschluss ist eine Revision unzulässig.

E n t s c h e i d u n g s g r ü n d e

I.

1. Mit Ansuchen vom 3. Juli 2015 beantragte der Beschwerdeführer (im Folgenden: Bf) durch seinen Sachwalter beim M eine Verlängerung seines Aufenthaltstitels „Daueraufenthalt – EU“.

2. Am 10. März 2017 wurde der Akt vom M an die Bezirkshauptmannschaft L-L (im Folgenden: belangte Behörde) abgetreten, mit der Begründung der Bf sei in den Zuständigkeitsbereich der belangten Behörde verzogen.

3. Mit Bescheid vom 5. Dezember 2017, GZ: Pol18-8642, stellte die belangte Behörde das Ende des unbefristeten Niederlassungsrechts des Bf fest und stellte ihm einen befristeten Aufenthaltstitel „Rot-Weiß-Rot – Karte Plus“ gemäß § 28 Abs 1 NAG für die Dauer von drei Jahren aus. Gegen diesen Bescheid erhob der Bf mit Schriftsatz vom 27. Dezember 2017 Beschwerde, in welcher er die ersatzlose Behebung des Bescheides, in eventu die Zurückverweisung des Verfahrens zur neuerlichen Entscheidung an die Verwaltungsbehörde beantragte.

4. Am 27. Dezember 2017 brachte der Bf zudem eine Säumnisbeschwerde bei der belangten Behörde ein. In der Begründung führte der Bf aus, er sei Inhaber eines unbefristeten Aufenthaltsrechts mit dem Aufenthaltstitel Daueraufenthalt-EU. Mit Antrag vom 3. Juli 2015 habe er die Verlängerung der Karte, die dieses unbefristete Aufenthaltsrecht beurkundet, beantragt. Über diesen Antrag sei jedoch bis zur Erhebung der Säumnisbeschwerde nicht bescheidmäßig abgesprochen worden, weshalb die belangte Behörde ihre Entscheidungspflicht verletzt habe. Voraussetzung für die Verlängerung sei nach § 20 Abs 3 NAG ausschließlich das Bestehen eines unbefristeten Aufenthaltstitels nach § 45 NAG zum Entscheidungszeitpunkt. Da weder eine rechtskräftige Rückkehrentscheidung noch eine rechtskräftige Rückstufung vorliege, seien die Verlängerungsvoraussetzungen gegeben. Der Bf beantragte daher, das Verwaltungsgericht möge in der Sache selbst entscheiden und dem Antrag auf Verlängerung der Urkunde Daueraufenthalt-EU stattgeben.

5. Mit Schreiben vom 8. Jänner 2018 legte die belangte Behörde den verfahrensgegenständlichen Akt sowie die Bescheidbeschwerde des Bf dem Landesverwaltungsgericht Oberösterreich zur Entscheidung vor.

II.

1. Das Landesverwaltungsgericht Oberösterreich hat Beweis erhoben durch Einsichtnahme in die vorgelegten Verfahrensakten, das Beschwerdevorbringen sowie Einholung eines aktuellen Auszuges aus dem Zentralen Melderegister. Die Durchführung einer öffentlichen mündlichen Verhandlung konnte gemäß § 24 Abs 2 Z 2 VwGVG unterbleiben, da bereits aufgrund der Aktenlage feststand, dass die Säumnisbeschwerde zurückzuweisen war und der Bf keine Verhandlung beantragt hat.

2. Das Landesverwaltungsgericht Oberösterreich geht von folgendem entscheidungswesentlichen Sachverhalt aus:

Der Bf war zuletzt im Besitz eines Aufenthaltstitels „Daueraufenthalt – EU“ mit der Kartennummer x befristet von 12. Juli 2010 bis 11. Juli 2015, welcher ihm vom Magistrat der Stadt S ausgestellt wurde.

Seinen Hauptwohnsitz hatte der Bf von 18. Mai 1998 bis 20. September 2016 durchgehend in der Stadt S gemeldet und zwar:

- von 18. Mai 1998 bis 6. September 2002 in der R, S,
- von 6. September 2002 bis 22. Dezember 2003 in der G, S,
- von 22. Dezember 2003 bis 22. August 2007 in der F, S,
- von 22. August 2007 bis 8. Oktober 2007 in der P, S,
- von 8. Oktober 2007 bis 16. April 2008 in der G, S,
- von 16. April 2008 bis 28. April 2011 in der C Top 9, S,
- von 28. April 2011 bis 4. Juni 2013 in der Z, S,
- von 4. Juni 2013 bis 27. Februar 2014 am S Top 1, S und
- von 27. Februar 2014 bis 20. September 2016 in der F Top 1, S.

Mit der Entscheidung des Landesgerichtes S vom 8. August 2014, 40 Hv 62/14p, wurde die Unterbringung des an paranoider Schizophrenie leidenden Bf in einer Anstalt für geistig abnorme Rechtsbrecher angeordnet, weil er am 4. März 2014 versucht hatte, einen Dritten durch einen Messerstich in den Hals zu töten.

Von 4. März 2014 bis 23. Juni 2015 hatte der Bf daher zudem einen Nebenwohnsitz in der Justizanstalt S, S, S, und von 23. Juni 2015 bis 11. Oktober 2016 in der Justizanstalt P U, U, P, gemeldet.

Zum Entscheidungszeitpunkt befindet sich der Bf im Maßnahmenvollzug der Justizanstalt L, F Z A, T, A, wo er nach Auskunft des Zentralen Melderegisters seit 11. Oktober 2016 einen Nebenwohnsitz gemeldet hat.

Am 3. Juli 2015 brachte der Bf beim Magistrat der Stadt S einen Verlängerungsantrag auf Erteilung eines Aufenthaltstitels „Daueraufenthalt – EU“ ein. Mit Schreiben vom 10. März 2017 trat das Magistrat der Stadt S den Fremdenakt des Bf an die belangte Behörde ab und begründete die Abtretung mit dem Verzug des Bf in deren Zuständigkeitsbereich.

3. Der festgestellte Sachverhalt ergibt sich widerspruchsfrei aus den vorgelegten Verfahrensakten sowie dem ergänzend beigeschafften aktuellen Auszug aus dem Zentralen Melderegister.

III.

Dazu ist in rechtlicher Hinsicht festzustellen:

1. Gemäß Art 130 Abs 1 Z 3 B-VG erkennen die Verwaltungsgerichte über Beschwerden wegen Verletzung der Entscheidungspflicht durch eine Verwaltungsbehörde.

§ 8 Abs 1 VwGVG normiert, dass Beschwerde wegen Verletzung der Entscheidungspflicht gemäß Art 130 Abs 1 Z 3 B-VG (Säumnisbeschwerde) erst erhoben werden kann, wenn die Behörde die Sache nicht innerhalb von sechs Monaten, wenn gesetzlich eine kürzere oder längere Entscheidungsfrist vorgesehen ist, innerhalb dieser entschieden hat. Die Frist beginnt mit dem Zeitpunkt, in dem der Antrag auf Sachentscheidung bei der Stelle eingelangt ist, bei der er einzubringen war. Die Beschwerde ist abzuweisen, wenn die Verzögerung nicht auf ein überwiegendes Verschulden der Behörde zurückzuführen ist.

Gemäß § 28 Abs 1 VwGVG hat das Verwaltungsgericht, sofern die Beschwerde nicht zurückzuweisen oder das Verfahren einzustellen ist, die Rechtssache durch Erkenntnis zu erledigen.

Nach § 3 Abs 1 Niederlassungs- und Aufenthaltsgesetz, BGBl. I Nr. 100/2005 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 145/2017, ist Behörde nach diesem Bundesgesetz der örtlich zuständige Landeshauptmann. Der Landeshauptmann kann, wenn dies im Interesse der Einfachheit, Zweckmäßigkeit oder Sparsamkeit der Verwaltung gelegen ist, die Bezirksverwaltungsbehörden mit Verordnung ermächtigen, alle oder bestimmte Fälle zu entscheiden.

§ 1 der Verordnung des Landeshauptmannes von Oberösterreich über die Ermächtigung der Bezirksverwaltungsbehörden zur Entscheidung nach dem Niederlassungs- und Aufenthaltsgesetz, LGBl. Nr. 127/2005, normiert, dass die Bezirksverwaltungsbehörden im Land Oberösterreich ermächtigt sind, alle in die Zuständigkeit des Landeshauptmannes fallenden niederlassungs- und aufenthaltsrechtlichen Entscheidungen in seinem Namen zu treffen.

Die örtliche Zuständigkeit im Inland richtet sich gemäß § 4 Abs 1 NAG nach dem Wohnsitz oder beabsichtigten Wohnsitz des Fremden. Ist der Fremde im

Bundesgebiet nicht mehr aufhältig oder ist sein Aufenthalt unbekannt, ist jene Behörde zuständig, in deren Sprengel der Fremde zuletzt seinen Wohnsitz hatte oder in Ermangelung eines solchen, in deren Sprengel der Fremde zuletzt aufhältig war.

Gemäß § 6 Abs 1 Allgemeines Verwaltungsverfahrensgesetz 1991, BGBl. Nr. 51/1991 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 161/2013, hat die Behörde ihre sachliche und örtliche Zuständigkeit von Amts wegen wahrzunehmen; langen bei ihr Anbringen ein, zu deren Behandlung sie nicht zuständig ist, so hat sie diese ohne unnötigen Aufschub auf Gefahr des Einschreiters an die zuständige Stelle weiterzuleiten oder den Einschreiter an diese zu weisen.

2. Eine Kognitionsbefugnis des Landesverwaltungsgerichtes Oberösterreich in der Sache selbst kann iSd Art 130 Abs 1 Z 3 B-VG nur dann gegeben sein, wenn die Verwaltungsbehörde ihrer Entscheidungspflicht nicht nachgekommen, die Behörde also zur Erlassung eines Bescheides verpflichtet und dabei säumig geworden ist.

Eine Verpflichtung der Behörde, durch Bescheid in der Sache selbst zu entscheiden, setzt jedoch voraus, dass diese überhaupt zum inhaltlichen Abspruch über das Ansuchen der Partei zuständig ist. Bezogen auf die Zuständigkeitsregelungen der §§ 3 und 4 NAG ist demnach primär an den Wohnsitz oder beabsichtigten Wohnsitz des Bf anzuknüpfen.

Wie die Materialien zum Fremdenrechtspaket 2005 (vgl ErläutRV 952 BlgNR 22. GP 117) festhalten, richtet sich der in § 4 NAG verwendete Begriff des Wohnsitzes nach § 1 Abs 6 MeldeG.

Gemäß § 1 Abs 6 Meldegesetz, BGBl. Nr. 9/1992 zuletzt geändert durch BGBl I. Nr. 120/2016, ist der Wohnsitz eines Menschen an einer Unterkunft begründet, an der er sich in der erweislichen oder aus den Umständen hervorgehenden Absicht niedergelassen hat, dort bis auf weiteres einen Anknüpfungspunkt von Lebensbeziehungen zu haben.

Die Begründung des Wohnsitzes setzt somit den Aufenthalt an einem bestimmten Ort und den Willen, dort zu bleiben, voraus. Nach stRsp des Verwaltungsgerichtshofes stellt ein zwangsweise begründeter Aufenthaltsort, selbst wenn er nicht bloß vorübergehend begründet wurde, keinen Wohnsitz dar (VwGH 21.07.1994, 94/18/0279; 21.09.2000, 98/18/0363; 15.12.2004, 2001/18/0230). Daher scheidet eine Haftanstalt als Anknüpfungspunkt für die örtliche Zuständigkeit nach § 4 Abs 1 NAG aus.

Dieser Rechtsansicht folgt der Verwaltungsgerichtshof auch in seinem Erkenntnis vom 28. Februar 2008 (2008/21/0069). Zudem ist der Begründung der Entscheidung zu entnehmen, dass durch die Haft insbesondere dann kein (neuer)

Wohnsitz begründet wird, wenn ein anderer dadurch aufgegeben wird. Hat eine Person also zu dem Zeitpunkt, in dem sie in Strafhaft genommen wird, einen aufrechten Wohnsitz im Bundesgebiet, begründet die Unterbringung in einer Justizanstalt jedenfalls keinen neuen Wohnsitz.

Nachdem der Bf am 4. März 2014 versucht hatte, einen Dritten durch einen Messerstich in den Hals zu töten, wurde er festgenommen und noch am selben Tag in die Justizanstalt S verbracht. Der Bf hatte seinen Hauptwohnsitz von 18. Mai 1998 bis 20. September 2016 durchgehend in der Stadt S gemeldet, zuletzt in der F Top 1, S, sodass er auch im Zeitpunkt seiner Festnahme und erstmaligen Unterbringung in der Justizanstalt S einen aufrechten Wohnsitz im Bundesgebiet aufweisen konnte.

Mit der Entscheidung des Landesgerichtes S vom 8. August 2014, 40 Hv 62/14p wurde die Unterbringung des Bf in einer Anstalt für geistig abnorme Rechtsbrecher angeordnet. Der Bf verblieb zunächst in der Justizanstalt S und wurde schließlich am 23. Juni 2015 in der Justizanstalt P U untergebracht, wo er jeweils einen Nebenwohnsitz gemeldet hatte. Seit 11. Oktober 2016 befindet sich der Bf im Maßnahmenvollzug der Justizanstalt L, F Z A (T, A), wo er seither mit Nebenwohnsitz gemeldet ist.

Die Unterbringung in einer Anstalt für geistig abnorme Rechtsbrecher stellt jedenfalls einen unfreiwillig begründeten Aufenthaltsort dar. Durch den zwangsweisen Aufenthalt in einer Justizanstalt wird jedoch kein Wohnsitz iSd § 4 Abs 1 1. Satz NAG geschaffen. Der Bf hat daher iSd obzitierten Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes durch den Maßnahmenvollzug weder in der Justizanstalt S, noch in der Justizanstalt P U noch in der Justizanstalt L, F Z A, einen neuen Wohnsitz begründet.

Da der Bf im Zeitpunkt seiner Festnahme und erstmaligen Unterbringung in der Justizanstalt S am 4. März 2014 einen aufrechten Wohnsitz in der F Top 1, S gemeldet hatte und die zwangsweise Unterbringung in einer Justizanstalt mithin jedenfalls keinen neuen Wohnsitz iSd § 4 Abs 1 NAG iVm § 1 Abs 6 MeldeG begründet, stellt der Maßnahmenvollzug des Bf in der Justizanstalt L, F Z A, im Zeitpunkt der Erhebung der Säumnisbeschwerde keinen Anknüpfungspunkt für die örtliche Zuständigkeit nach § 4 Abs 1 1. Satz NAG dar.

Die Zuständigkeit der belangten Behörde zur Entscheidung über den Verlängerungsantrag des Bf lässt sich auch nicht mit dem beabsichtigten Wohnsitz des Bf im Bundesgebiet begründen. Der Bf war von 18. Mai 1998 bis zu seiner Festnahme und anschließenden Unterbringung in der Justizanstalt S am 4. März 2014 durchgehend in der Stadt S wohnhaft. Erst seit der Unterbringung in der Justizanstalt L, F Z A, ist der Bf überhaupt in Oberösterreich im Rahmen des Maßnahmenvollzuges aufhältig. Zudem wurde die Unterbringung des Bf in einer

Anstalt für geistig abnorme Rechtsbrecher mit Entscheidung des Landesgerichtes S vom 8. August 2014 auf unbestimmte Zeit angeordnet, sodass von keiner konkreten Absicht auszugehen ist, der Bf werde seinen Wohnsitz künftig in den Zuständigkeitsbereich der belangten Behörde verlegen.

Mangels Anknüpfungspunktes für die örtliche Zuständigkeit nach § 4 Abs 1 1. Satz NAG im Zeitpunkt der Erhebung der Säumnisbeschwerde, ist daher iSd § 4 Abs 1 2. Satz NAG von der örtlichen Zuständigkeit derjenigen Behörde auszugehen, in deren Sprengel der Bf zuletzt – also bis zu seiner erstmaligen Unterbringung in der Justizanstalt S - seinen Wohnsitz gemeldet hatte, wenngleich der Bf noch im Bundesgebiet aufhältig und auch sein Aufenthalt bekannt ist. Ansonsten ergäbe sich im gegenständlichen Fall eine wohl planwidrige Lücke der Behördenzuständigkeit. Bis zu seiner Festnahme und anschließenden Unterbringung in der Justizanstalt S am 4. März 2014 war der Bf in x, mit Hauptwohnsitz gemeldet, sodass von der Zuständigkeit des Magistrats der Landeshauptstadt S auszugehen ist. Die belangte Behörde war folglich örtlich unzuständig und hätte gemäß § 6 Abs 1 AVG ihre Unzuständigkeit von Amts wegen wahrnehmen müssen.

Die Beschwerde wegen Verletzung der Entscheidungspflicht gemäß Art 130 Abs 1 Z 3 B-VG dient dem Rechtsschutz wegen Säumnis der Behörden. Zweck dieses Rechtsbehelfes ist es, demjenigen, der durch die Untätigkeit einer Behörde bei der Bescheiderlassung beschwert ist, ein rechtliches Instrument zur Verfügung zu stellen, um eine Entscheidung in seiner Sache zu erlangen (vgl VwGH 27.05.2015, Ra 2015/19/0075).

Die Zulässigkeit einer Säumnisbeschwerde an das zuständige Verwaltungsgericht setzt somit voraus, dass die Verwaltungsbehörde, der Säumnis bei Erlassung eines Bescheides zur Last gelegt wird, verpflichtet war, über den betreffenden Antrag zu entscheiden. Die Pflicht zur Entscheidung kann aber nur eine Behörde treffen, die zum Abspruch über das Parteibegehren sachlich und örtlich zuständig ist (vgl VwGH 22.02.1991, 90/17/0181; 27.02.2006, 2005/10/0223).

Eine sachlich oder auch örtlich unzuständige Behörde ist nach § 6 Abs 1 AVG nicht zur Entscheidung, sondern nur dazu verpflichtet, das bei ihr eingelangte Anbringen ohne unnötigen Aufschub auf Gefahr des Einschreiters an die zuständige Stelle weiterzuleiten oder den Einschreiter an diese zu weisen (VwGH 8.4.1968, 1305/67).

Eine Zuständigkeit der belangten Behörde zur Entscheidung über den Antrag des Bf auf Verlängerung seines Aufenthaltstitels „Daueraufenthalt – EU“ hat zu keinem Zeitpunkt vorgelegen.

Im Übrigen wendete der Bf selbst in dem beim Landesverwaltungsgericht Oberösterreich anhängigen Verfahren über seine Beschwerde vom 27. Dezember 2017 gegen den Bescheid der belangten Behörde vom 5. Dezember 2017, GZ: Pol18-8642, mit dem das Ende des unbefristeten Niederlassungsrechts des Bf festgestellt und diesem ein befristeter Aufenthaltstitel „Rot-Weiß-Rot – Karte Plus“ ausgestellt wurde, die Unzuständigkeit der belangten Behörde nach dem NAG ein.

Im gegenständlichen Fall hatte der Bf den Antrag auf Verlängerung seines Aufenthaltstitels „Daueraufenthalt – EU“ am 3. Juli 2015 beim Magistrat der Landeshauptstadt S eingebracht, welches den Antrag in Verkennung seiner Zuständigkeit fälschlicherweise am 10. März 2017 an die belangte Behörde abtrat.

Die rechtswidrige Weiterleitung eines Anbringens vermag mangels Rechtskraftfähigkeit nichts an der Entscheidungspflicht der zuständigen Behörde zu ändern. Es ist daher auch nicht nachvollziehbar, warum eine objektiv unzuständige Behörde, an die lediglich ein Anbringen von der zuständigen Behörde – somit entgegen § 6 Abs 1 AVG – weitergeleitet wird, überhaupt eine Entscheidungspflicht gemäß § 73 Abs 1 AVG gegenüber dem Bf treffen soll (vgl Hengstschläger/Leeb, AVG § 6 Rz 13/1 [Stand1.1.2014, rdb.at]).

Die rechtswidrige Weiterleitung und das Einlangen des Verlängerungsantrags auf Erteilung eines Aufenthaltstitels „Daueraufenthalt – EU“ bei der unzuständigen Behörde vermag daher nicht die Entscheidungspflicht der belangten Behörde auszulösen.

Nach ständiger Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes zum § 6 AVG begründet auch der Umstand, dass es die Behörde verabsäumt haben mag, den Antrag an die zuständige Behörde weiterzuleiten, keine Verletzung der Pflicht, über den bei ihr eingebrachten Antrag mittels Bescheides zu entscheiden (vgl VwGH 22.05.2012, 2011/12/0194 mwN). Gleiches ist wohl anzunehmen, wenn der Verlängerungsantrag des Bf infolge der rechtswidrigen Weiterleitung durch die zuständige Behörde bei der unzuständigen Behörde einlangt. Dass die belangte Behörde die ihr nicht zukommende Zuständigkeit im Verfahren nicht erkannt und die Anträge daher nicht an die tatsächlich zuständige Behörde weitergeleitet bzw zurückverwiesen hat, vermag daher die Säumnis nicht zu begründen.

Eine Entscheidungspflicht der belangten Behörde war damit im Zeitpunkt der Erhebung der gegenständlichen Beschwerde nicht gegeben. Damit läuft aber auch das Begehren des Bf auf Übergang der Entscheidungsbefugnis auf das Landesverwaltungsgericht Oberösterreich in einer Angelegenheit, in der die belangte Behörde niemals zur Entscheidung verpflichtet war, ins Leere, weshalb die Säumnisbeschwerde unzulässig war.

Es war daher spruchgemäß zu entscheiden.

IV.

Unzulässigkeit der ordentlichen Revision:

Die ordentliche Revision ist unzulässig, da keine Rechtsfrage im Sinne des Art. 133 Abs. 4 B-VG zu beurteilen war, der grundsätzliche Bedeutung zukommt. Weder weicht die gegenständliche Entscheidung von der bisherigen Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes ab, noch fehlt es an einer Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes. Weiters ist die dazu vorliegende Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes auch nicht als uneinheitlich zu beurteilen. Ebenfalls liegen keine sonstigen Hinweise auf eine grundsätzliche Bedeutung der zu lösenden Rechtsfrage vor.

R e c h t s m i t t e l b e l e h r u n g

Gegen diesen Beschluss besteht innerhalb von sechs Wochen ab dem Tag der Zustellung die Möglichkeit der Erhebung einer Beschwerde beim Verfassungsgerichtshof und/oder einer außerordentlichen Revision beim Verwaltungsgerichtshof. Eine Beschwerde an den Verfassungsgerichtshof ist unmittelbar bei diesem einzubringen, eine Revision an den Verwaltungsgerichtshof beim Landesverwaltungsgericht Oberösterreich. Die Abfassung und die Einbringung einer Beschwerde bzw. einer Revision müssen durch einen bevollmächtigten Rechtsanwalt bzw. eine bevollmächtigte Rechtsanwältin erfolgen. Für die Beschwerde bzw. Revision ist eine Eingabengebühr von je 240 Euro zu entrichten. Sie haben die Möglichkeit, auf die Revision beim Verwaltungsgerichtshof und die Beschwerde beim Verfassungsgerichtshof zu verzichten. Ein solcher Verzicht hat zur Folge, dass eine Revision an den Verwaltungsgerichtshof und eine Beschwerde an den Verfassungsgerichtshof nicht mehr erhoben werden kann.

H i n w e i s

Anträge auf Bewilligung der Verfahrenshilfe zur Abfassung und Einbringung einer außerordentlichen Revision sind unmittelbar beim Verwaltungsgerichtshof einzubringen.

Landesverwaltungsgericht Oberösterreich

Dr. Brandstetter